

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1965	Nummer 80
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2865; SMBL. NW. 203030) Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten: hier: Schirmbilduntersuchungen	832
20314	5. 7. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. März 1965 (Forstaufseher und Forstwärter)	832
2134	7. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Feuerwehrsprechfunk: hier: Frequenzverteilung; Gebühren	833
2422	7. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land	835
6300	1. 7. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Änderung des Runderlasses betr. Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 26. 1. 1954	835
71312	8. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung: hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben; Rauminhaltsbestimmungen von ausländischen Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase	834
8300	12. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung (Nrn. 1 und 2 der VV zu § 24 BVG und Nr. 1 der VV zu § 32 VfG)	834

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	835
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 1. 7. 1965 Bek. – Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern. Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	835
	Arbeits- und Sozialminister 8. 7. 1965 Bek. – Strahlenschutz: hier: Zulassung nach § 8 der Zweiten Strahlenschutzverordnung	835
	9. 7. 1965 Bek. – Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnischeine	836
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 23. 7. 1965 Gem. RdErl. – Plakatwerbung der Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1965	837

I.

203030

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1960
— IV D 3 — 5418/0
(MBl. NW. S. 2865/SMBl. NW. 203030)

Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; hier: Schirmbilduntersuchungen

Der letzte Satz im ersten Absatz „Je Aufnahme und Befund ist ein Kostenbeitrag von 0.50 DM zu zahlen“ ist zu streichen.

— MBl. NW. 1965 S. 832.

20314

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 a zum
Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. März 1965
(Forstaufseher und Forstwarte)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1904/IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15078/65 —
v. 5. 7. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 a zum
Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. März 1965
(Forstaufseher und Forstwarte)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand.

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT

(1) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe VIII

Angestellte des Forstbetriebsdienstes ohne vollständige, den Forstbeamten entsprechende Forstbetriebsausbildung (Forstaufseher und Forstwarte), denen ein Dienstbezirk mit schwierigen Verhältnissen übertragen ist.

In der Vergütungsgruppe IX

Angestellte des Forstbetriebes ohne vollständige, den Forstbeamten entsprechende Forstbetriebsausbildung (Forstaufseher und Forstwarte), denen ein kleinerer Dienstbezirk oder ein solcher mit einfacheren Verhältnissen übertragen ist.

In der Vergütungsgruppe X

Forstschutzgehilfen.

(2) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

In der Vergütungsgruppe V c

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten mit schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

In der Vergütungsgruppe VI b

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten, die sich durch eine schwierige oder verantwortliche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben. (Als schwierige Tätigkeiten im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in Dienstbezirken mit vielfältigen Baumarten oder in Dienstbezirken mit zahlreichen Waldbesitzern. Als verantwortliche Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe gilt z. B. der Forstschutz in stark besuchten Erholungswaldungen.)

In der Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.

2. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

In der Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.

2. Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.

In der Vergütungsgruppe IX

1. Angestellte in der Tätigkeit von Forstaufsehern.

2. Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Forstaufseher sind Bedienstete, die im Forstschutzdienst eingesetzt sind, auch wenn sie mit einfachen forstlichen Arbeiten beauftragt sind (z. B. Aufnahme von Massensortimenten, Beaufsichtigung von Kulturarbeiten).

2. Forstwarte sind Bedienstete des Forstbetriebsdienstes, denen ein kleinerer Dienstbezirk oder ein Dienstbezirk mit einfachen forstlichen Verhältnissen übertragen ist, oder die einem Bediensteten des gehobenen Forstbetriebsdienstes als Gehilfen beigegeben sind.

3. Angestellte ohne Forstwartprüfung, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit eines Forstwartes zehn Jahre ausgeübt haben, werden den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages noch nicht zehn Jahre als Forstwarte beschäftigt, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre die Tätigkeiten von Forstwarten ausgeübt haben.

4. Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Tätigkeit von Forstwarten gelten nicht für Angestellte, die ständig im Geschäftszimmerdienst (Innendienst) eingesetzt sind.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesem Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 23. März 1965

günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1965

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 832.

2134

**Feuerwehrsprechfunk;
hier: Frequenzverteilung; Gebühren**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1965 —
III A 3 255 — 1605/65

1. Der Bundesminister des Innern hat für den Funksprechverkehr der Feuerwehren des Landes folgende Frequenzen zur Verfügung gestellt:

1.1 im 4 m-Band

- Kanal 23 73 = 76.425-86,225 MHz
- „ 25 75 = 76,525-86,325 „
- „ 26 76 = 76,575-86,375 „
- „ 27 77 = 76,625-86,425 „
- „ 28 78 = 76,675-86,475 „

Die Frequenzen 23 73 und 25 75 sind auf Widerruf zugeteilt. Die Zuteilung kann vom Bundesminister des Innern jederzeit zurückgezogen werden, wenn diese Frequenzen für Luftschutzaufgaben oder für Katastropheneinsätze in Anspruch genommen werden müssen.

1.2 im 2 m-Band

- 172,5 MHz
- 172,6 „ (für Zusammenarbeit mit der Polizei)

2. Für die bei den Feuerwehren betriebenen Funksprechanlagen sind die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgelegten Gebühren zu entrichten. Erneute Verhandlungen mit dem Bundespostministerium wegen Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für den Feuerwehrsprechfunk haben bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- RdErl. v. 20. 2. 1952 (n. v.) III C 255 (SMBl. NW. 2134)
- „ v. 6. 5. 1952 (n. v.) III C 255-NW (SMBl. NW. 2134)
- „ v. 17. 5. 1955 (n. v.) III A 3 255-6306/55 (SMBl. NW. 2134)
- „ v. 17. 8. 1955 (n. v.) III A 3 255-7121/55 (SMBl. NW. 2134)
- „ v. 26. 3. 1956 (n. v.) III A 3 255-NW-150/56 (SMBl. NW. 2134)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1965 S. 833.

2422

Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1965 —
V A 4 — 9921/22

Auf Grund einer zwischen den Landesflüchtlingsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in Bonn getroffenen Ergänzungsvereinbarung wird mein RdErl. v. 5. 4. 1961 (MBl. NW. S. 589 SMBl. NW. 2422) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A. II. Nr. 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
2. Abschnitt A. II. wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
3. Von der Einhaltung dieser Frist kann Abstand genommen werden, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Versagung der Übernahme eine unbillige Härte darstellen würde.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Durchgangwohnheime des Landes
Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1965 S. 833.

6300

**Anderung des Runderlasses
betr. Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO) vom 26. 1. 1954**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 3-5/10-6847/65 —
u. d. Finanzministers — I D 2 — Tgb.Nr. 3161/65 —
v. 1. 7. 1965

Die mit Artikel V Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) in das Landesbesoldungsgesetz eingefügte neue Vorschrift des § 25 über die Regelbeförderung gilt gemäß § 1 des Landesbesoldungsgesetzes auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Für die Landesbehörden wird die Durchführung der Regelbeförderung durch eine Änderung des § 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung, die die Zusammenfassung der von der Regelbeförderung betroffenen Besoldungsgruppen in den Stellenplänen des Landes ermöglicht (Bündelung), erleichtert.

Um auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Zusammenfassung der Stellen in ihren Stellenplänen zu ermöglichen, wird unser Gem. RdErl. betr. Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) v. 26. 1. 1954 (SMBl. NW. 6300) dahin geändert, daß im Teil III die Fußnote zu dem gemäß § 49 GemHVO bekanntgegebenen Muster 7 (Stellenplan) folgende Fassung erhält:

*) Unterteilt nach Beamten und Angestellten sowie nach den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen; es können jedoch jeweils zusammengefaßt werden

im einfachen Dienst die Besoldungsgruppen
A 1 bis A 3,

im mittleren Dienst die Besoldungsgruppen
A 5 und A 6,

im gehobenen Dienst die Besoldungsgruppen
A 9 und A 10,

im höheren Dienst die Besoldungsgruppen
A 13 und A 14,

soweit die Stellen für Beamte vorgesehen sind, die die für die jeweilige Laufbahngruppe vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung (§§ 17 bis 21 des Landesbeamtengesetzes) besitzen.

Bei den Angestellten sind Dauerangestellte mit einem D zu bezeichnen. Ferner wird eine Unterteilung nach Einzelplänen, Abschnitten usw. empfohlen.

— MBl. NW. 1965 S. 833.

71312

Druckgasverordnung;**hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben; Rauminhaltsbestimmungen von ausländischen Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1965 —
III A 2 — 8552 — (III Nr. 22 65)

Im Nachgang zum RdErl. v. 19. 1. 1959 (SMBL. NW. 71312) weise ich auf folgendes hin:

Wenn im Zusammenhang mit dem Füllen ausländischer Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase in deutschen Füllbetrieben

- a) bei Straßentankwagen der Nachweis nicht erbracht worden ist, daß der Rauminhalt der Tanks durch Auslitern oder Wägung einer Wasserfüllung ermittelt worden ist,
- b) bei Eisenbahnkesselwagen die in Rn 145 (1) RID vorgeschriebene eingestempelte Angabe des Rauminhaltes fehlt,

kann auf die in Ziff. 2 Buchst. a Nr. 1 der Allg. Ausnahme von § 5 Abs. 1 der Druckgasverordnung „Füllung ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben“ (DGA 834/58 v. 15. 12. 1958) vorgeschriebene Nachprüfung des Rauminhaltes durch Auslitern oder Wägung einer Wasserfüllung verzichtet werden, falls der Bestimmung des zulässigen Gewichtes der Füllung der Rauminhalt eines Zylinders, dessen Durchmesser dem äußeren Durchmesser des Tanks und dessen Länge der Länge des Behältermantels zwischen den Tankrundnähten entspricht, zugrunde gelegt wird.

Für die Füllung ist von dem nach vorstehendem Absatz bestimmten Gewicht auszugehen, wenn dieses kleiner ist als das auf dem Fahrzeugbehälter angegebene höchstzulässige Gewicht der Füllung.

Die bei Eisenbahnkesselwagen nach Rn 145 (1) RID eingestempelte Angabe des Rauminhaltes ist als Nachweis dafür anzusehen, daß der Rauminhalt des Behälters den Vorschriften des RID entsprechend durch Auslitern oder Wägung einer Wasserfüllung ermittelt worden ist.

Dies entspricht dem Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 214/65 —.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 834.

8300

Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung (Nrn. 1 und 2 der VV zu § 24 BVG und Nr. 1 der VV zu § 32 VfG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1965 —
II B 3 — 4141 (6 65)

Nach Nummern 1 und 2 der VV zu § 24 BVG und Nummer 1 der VV zu § 32 VfG erhält der Berechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung Ersatz der notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte. Da das Reisekostenrecht für Bundesbeamte durch das Bundesreisekostengesetz (BRKG) v. 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, ist mit Wirkung vom 1. 7. 1965 folgendes zu beachten:

A) Fahrkosten

Nach § 5 BRKG sind Versorgungsberechtigten, denen aus oben bezeichnetem Anlaß Fahrkosten entstehen, bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel grundsätzlich die Auslagen für die Beförderung in der zweiten Wagenklasse zu vergüten.

Berechtigte, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. amtlich festgestellt ist, erhalten die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Derselbe Vergünstigung kann gewährt werden, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand des Reisenden nach versorgungsarztlichem Urteil das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt. — Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen. —

Benutzen Versorgungsberechtigte aus triftigen Gründen nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (wie z. B. Taxen, Krankenwagen), werden ihnen die hierdurch entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

B) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Versorgungsberechtigten, die die Reise mit einem ihnen gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kleinkraftträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm sechs Pfennig.
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm acht Pfennig.
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm elf Pfennig.
4. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm achtzehn Pfennig.

Dadurch darf jedoch die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Verwaltungsbehörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Reisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

Ein Berechtigter, der in einem Kraftfahrzeug der vorbezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Krafttrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer, Mitnahmeentschädigung in gleichem Umfange wird dem Berechtigten für die Begleitperson gewährt, wenn die Reisebegleitung notwendig ist.

C) Tagegeld

a) Der Ersatz der notwendigen Kosten für Verpflegung ist nach den VV Nrn. 1 und 2 zu § 24 BVG nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte in Höhe der Reisekostenstufe A vorzunehmen. Der Berechtigte erhält somit bei Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 BVG Tagegeld ohne Darstellung und Prüfung der tatsächlich angefallenen Verpflegungskosten in folgender Höhe (§ 9 Abs. 2 BRKG):

Bei Abwesenheit

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| von mehr als fünf bis sieben Stunden | drei Zehntel des vollen Satzes. |
| von mehr als sieben bis zehn Stunden | fünf Zehntel des vollen Satzes. |
| von mehr als zehn bis zwölf Stunden | acht Zehntel des vollen Satzes. |
| von mehr als zwölf Stunden | den vollen Satz. |

Bei Abwesenheit, die fünf Stunden nicht übersteigt, steht Tagegeld nicht zu (§ 15 BRKG). Es wird in diesem Falle jedoch Ersatz der notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse gewährt. Solche Mehraufwendungen sind nachzuweisen. Sie sind nur zu erstatten, wenn der Berechtigte infolge der Heilbehandlungsmaßnahmen gehindert war, seine Mahlzeiten zu Hause oder an der gewohnten Stelle einnehmen zu können.

Für Tage, an denen der Berechtigte freie Verpflegung erhält, ist ihm kein Tagegeld zu gewähren. Insoweit findet § 12 Abs. 1 letzter Satz BRKG keine Anwendung. Werden ihm nur einzelne Mahlzeiten frei gewährt, wird das Tagegeld

für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert,

„ „ Mittagessen „ dreißig „ „ „

„ „ Abendessen „ dreißig „ „ „

des vollen Satzes gekürzt.

- b) Richtet sich der Kostenersatz nach § 24 Abs. 3 BVG oder § 32 VVG, ist hinsichtlich der Gewährung von Tagegeld wie nach § 24 Abs. 1 und 2 BVG zu verfahren. Ich bitte daher, insoweit die zuvor unter a) aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Bei Gewährung freier Verpflegung besteht auch im Rahmen des § 24 Abs. 3 BVG und § 32 VVG kein Anspruch auf Tagegeld (VV Nr. 2 zu § 24 BVG und Nr. 1 zu § 32 VVG). Der Berechtigte erhält jedoch auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Bare Auslagen können entstehen für Verpflegung, Unterkunft, Benutzung von Verkehrsmitteln, Beförderung des Gepäcks usw. Da für ihre Erstattung in der Regel die Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte der Reisekostenstufe A gelten, müssen sich die baren Auslagen ihrer Art nach im Rahmen des Reisekostenrechts halten. Als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst ist der Ersatz des Nettoarbeitsverdienstes anzusehen. Angehörigen freier Berufe wird der tatsächlich entstandene Ausfall an Arbeitsverdienst ersetzt.

D) Übernachtungsgeld

Wird dem Berechtigten freie Unterkunft gewährt, ist daneben weder nach § 24 Abs. 1, 2 und 3 BVG noch nach § 32 VVG ein Übernachtungsgeld zu gewähren. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 BRKG findet keine Anwendung.

E) Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes, so sind die Landesversorgungsämter von mir ermächtigt, einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages zu bewilligen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Meinen RdErl. v. 4. 12. 1962 — MBl. NW. S. 1964 SMBl. NW. 8300 — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 834.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Amtsrat G. Marzinkowski zum Regierungsrat
beim Landesamt für Forschung.

— MBl. NW. 1965 S. 835.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 7. 1965 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 21. Juni 1965

Dipl.-Kfm. Dr. Winfried Härtwig, Bäderich b. Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Walter Husemann, Dortmund-Höchst

Dipl.-Kfm. Walter Schenk, Duisburg

Dipl.-Kfm. Karlheinz Schreiber, Dortmund

Dipl.-Kfm. Johannes Stützel, Kaarst b. Neuß

am 25. Juni 1965

Dipl.-Kfm. Dr. Horst Bohn, Düsseldorf

am 30. Juni 1965

Dipl.-Kfm. Egon Dölz, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Otto Köppern, Mülheim Ruhr

Dipl.-Kfm. Heinz Josef Leinemann, Kaarst b. Neuß

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:
als Wirtschaftsprüfer

am 6. April 1965, durch Tod

Ludwig Schleicher, Aachen

am 3. Juni 1965, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. R. Kronenberg, Aystetten b. Augsburg

als vereidigte Buchprüfer

am 18. März 1965, durch Tod

Walter Instinsky, Mönchengladbach

am 21. April 1965, durch Tod

Dr. Fritz Stader, Iserlohn

am 30. Mai 1965, durch Tod

Franz Jasinski, Iserlohn

3. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde anerkannt:

am 25. Juni 1965

Dr. Paul Fervers, Offene Handelsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Solingen-Ohligs

4. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 31. Mai 1965, durch Verzicht

Rheinische Treuhand-Gesellschaft m.b.H.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 835.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz;

hier: Zulassung nach § 8 der Zweiten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1965 —
III A 5 — 8950.12 — Tgb.Nr. 132 65

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung einer Bauartzulassung nach § 8 der Zweiten Strahlenschutzver-

ordnung im Bundesanzeiger v. 2. Juni 1965 Nr. 101/1965 wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Anlage

Bekanntmachung
einer Zulassung nach § 8 der Zweiten Strahlenschutz-
verordnung (Zulassung Nr. NW. 6/65)

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des § 8 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 500) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (Prüfschein Nr. 3512) die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Vorrichtung:	Gefäß mit Thoriumsulfat (Katalog Nr. 54 636)
Radioaktiver Stoff:	Thorium (natürlich)
Aktivität:	1 μ Ci
Bauartzeichen:	NW 6/65

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung

Das natürliche Thorium liegt in Form von etwa 12 g Thoriumoxyd vor, das in Watte eingerollt und in einen Moltonbeutel eingenäht ist. Der Beutel befindet sich in einer Kunststoffflasche, deren Schraubverschluß plombiert ist. Im Schraubdeckel der Flasche ist eine Schlauchtülle angebracht, durch die thoronhaltige Luft entnommen werden kann. Zur Vorrichtung gehört eine Gummikappe, mit der die Schlauchtülle bei Nichtgebrauch der Vorrichtung zu verschließen ist.

II. Zugelassener Gebrauch

Die Vorrichtung ist zur Durchführung von Versuchen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht vorgesehen. Sie wird bei Versuchen zur Bestimmung der Halbwertszeit von Thoriumemanation und zur Beobachtung des radioaktiven Zerfalls in der Nebelkammer verwendet.

III. Auflagen

1. In der Vorrichtung ist ausschließlich aus Monazit gewonnenes Thorium zu verwenden. Die einwandfreie Ausführung und Wirksamkeit der Plombierung des Schraubverschlusses der Kunststoffflasche ist vor der Auslieferung zu überprüfen.
2. Dem Erwerber der Vorrichtung ist ein Abdruck der Zulassung auszuhändigen.

IV. Hinweise auf einschlägige Bestimmungen der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964

1. Nach § 4 Abs. 1 darf die Vorrichtung mit dem radioaktiven Stoff in Schulen nur dann verwendet und gelagert werden, wenn

- a) die Vorrichtung den in diesem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht,
- b) die Vorrichtung mit dem in diesem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen dauerhaft gekennzeichnet ist,
- c) der Inhaber der Zulassung der Bauart bescheinigt hat, daß die Vorrichtung den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

2. Nach § 6 darf die Vorrichtung an andere Empfänger als Schulen nur abgegeben werden, wenn diese im Besitz einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Menge sind.

Die Beförderung der zugelassenen Vorrichtung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen ist unter Beachtung des § 6 Abs. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vorzunehmen.

Nach § 26 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 der Zweiten Strahlenschutzverordnung Vorrichtungen an Empfänger abgibt, die mit diesen nicht umgehen dürfen, oder als Versender entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Vorrichtungen durch einen Nichtberechtigten befördern läßt oder bei der Übergabe zur Beförderung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 2 über das Verpacken zuwiderhandelt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1965
III A 5 — 8950.12 — 132 65

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Boisserée

— MBl. NW. 1965 S. 855.

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflerlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 7. 1965 —
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Karl List Büderich Oberer Hellweg 2	B 1 64	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Soest
Karl Pfeifer Siegen/Westf. Fludersbach 166	B 15 62	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1965 S. 836.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Plakatwerbung der Parteien
aus Anlaß der Bundestagswahl 1965**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2 — 2.011 Nr. 557/65 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V E 1 — 22 — 05 6 — 4 — 33 65 — v. 23. 7. 1965

1 Die von den Parteien für die Bundestagswahl 1965 geplante systematische Plakatwerbung entlang den Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften soll dazu beitragen, durch den ständigen Hinweis auf die Wahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen. Sie dient damit in hohem Maße staatsbürgerlich wichtigen Interessen.

Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben daher in allen Fällen, in denen Parteien zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragen, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohles im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW die beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höherrangige Gesichtspunkte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall, sei es im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten (siehe unter Nr. 3), sei es wegen der besonderen Form oder Farbe der Plakate, entgegenstehen.

Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakats an sich, als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungsortes gefährdet werden kann, bedarf es in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Ortsteil und die Straßenstrecken genügen.

2 Gemäß § 47 Abs. 2 d Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. Verb. mit § 47 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung wird hiermit den Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1965 die Erlaubnis für den Betrieb von Lautsprechern erteilt, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt.

Diese Erlaubnis, die bis zum 18. September 1965 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

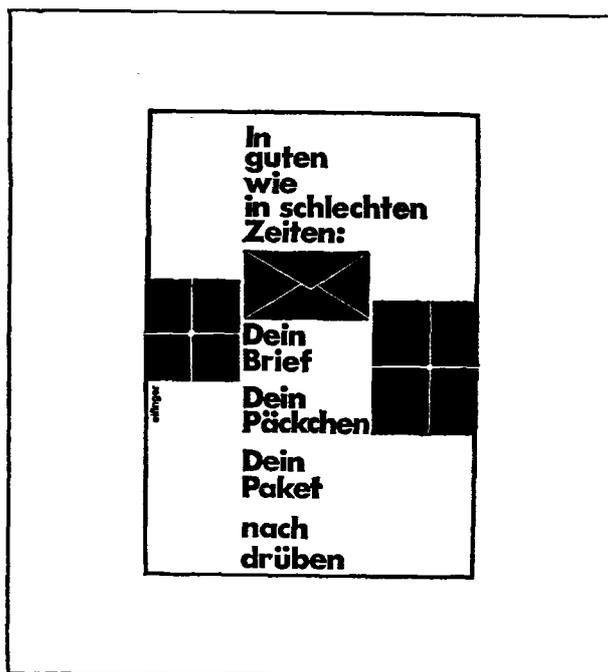
3 Nach § 42 Abs. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämter — von dem Verbot des Abs. 1 a. a. O. für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke Ausnahmen bewilligen. Es wird gebeten, Anträgen der Parteien auf Gewährung solcher Ausnahmen zur Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bis zum 19. September 1965 zu entsprechen. Die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen sind jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten anzuordnen. In jedem Falle ist jedoch durch Auflagen sicherzustellen, daß die Werbung unterbleibt

- a) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
- b) vor Bahnübergängen und
- c) am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

4 Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG; §§ 18, 19, 25 ff. LStrG), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.

— MBl. NW. 1965 S. 837.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Süßfrüchte

zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Gobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klängen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettentpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulneife
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.